

Magistrat der Stadt Flörsheim am Main  
 Amt für Finanzwirtschaft  
 - Fachbereich Steuern und Abgaben -  
 Rathausplatz 2  
 65439 Flörsheim am Main



STADT  
**FLÖRSHEIM**  
**AM MAIN**  
 Telefon: 06145 955 -402 oder -413  
 Telefax: 06145 955 -4413  
 E-Mail: abgaben.finanzwirtschaft@floersheim-main.de

<b>Quartal / Kalenderjahr</b>
<b>Kassenkonto</b>
(bitte bei Zahlungen/Schriftverkehr angeben)

## Wettaufwandsteuer - Steueranmeldung -

nach § 7 der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Flörsheim am Main in der jeweils gültigen Fassung

### Wettbetreiber/in – Wettveranstalter/in

<b>1. Angaben zur Betreiberin/ zum Betreiber</b>	
Name, Vorname	Firma
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	E-Mail Adresse

*\*freiwillige Angaben zum Zwecke der Kontaktaufnahme*

<b>2. Angaben zur Ermittlung der Höhe der Wettaufwandsteuer</b>		
Summe aller Brutto- Wetteinsätze	Steuersatz	Zu entrichtende Wettaufwandsteuer
EUR	3 % des Brutto-Wetteinsatzes =	EUR

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Anmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ort, Datum:	Unterschrift:
<small>(Anmeldungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)</small>	

<p><b>Hinweise für den Steuerpflichtigen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur <u>Abgabe einer Steueranmeldung</u> nach § 4 Abs. 1 Nr. 4a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist <b>bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres</b> beim Magistrat der Stadt Flörsheim, -Amt für Finanzwirtschaft-, Rathausplatz 2, 65439 Flörsheim am Main <b>einzureichen und</b> die darin selbst errechnete Steuer unter Angabe des Kassenkontos an die Stadt Flörsheim am Main auf eines der unten genannten Konten zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.</li> <li>Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4a KAG i.V.m. § 152 AO festgesetzt werden. Bei verspäteter Zahlung entsteht ein Säumniszuschlag (§ 4 Abs. 1 Nr. 5b KAG i.V.m. § 240 AO).</li> <li>Die Steuer bemisst sich nach dem Brutto-Wetteinsatz der Wettenden ohne jegliche Abzüge. Wird der Brutto-Wetteinsatz nicht nachgewiesen, wird die Steuer geschätzt. Im Einzelnen wird auf die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Flörsheim am Main (Wettaufwandsteuersatzung) verwiesen.</li> <li>Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn die Steuer abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 4 Abs.1 Nr. 4b KAG i.V.m. § 167 Abs. 1 AO).</li> </ol>
---

## **Erläuterungen:**

### **A. Rechtsgrundlage**

Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Flörsheim am Main.

### **B. Nachweis**

Für die Besteuerung der Wettaufwandsteuer sind geeignete Unterlagen (z.B. Provisionsabrechnungen, Wett-Shop-Abrechnungen, Vermittlungsabrechnungen usw.) einzureichen.

### **C. Zahlungen**

Unter Angabe des Kassenkontos sind die Zahlungen an die Stadt Flörsheim am Main auf die genannten Kreditinstitute vorzunehmen.

Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge jeweils zum 1. bzw. 15. eines Monats eingezogen. Fällt der Abbuchungstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Abbuchungstermin auf den ersten folgenden Bankarbeitstag. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen.

Falls uns noch kein SEPA-Mandat vorliegt, möchten wir Sie auf die Vorteile des Lastschriftverfahrens aufmerksam machen, mit dem Sie sich Zeit, Aufwand und ggf. Kostennachteile ersparen. Die Fälligkeitstermine werden dann von uns überwacht. Sie können jeder Abbuchung widersprechen und von Ihrem Kreditinstitut die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Hierfür gilt eine Frist von 8 Wochen.

### **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung durch die Stadt Flörsheim am Main gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Flörsheim am Main, -Amt für Finanzwirtschaft-, Rathausplatz 2, 65439 Flörsheim am Main, Widerspruch eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsbelehrung beginnt mit dem Tag, an dem die Steueranmeldung bei der Stadt Flörsheim am Main eingegangen ist (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

### **E. Datenschutz**

Verantwortlich für die Datenschutzverarbeitung ist der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main, vertreten durch das Amt für Finanzwirtschaft, Rathausplatz 2, 65439 Flörsheim am Main, Telefon: 06145 955 -402 und -413, Telefax: 06145 955 -4413, E-Mail: [abgaben.finanzwirtschaft@floersheim-main.de](mailto:abgaben.finanzwirtschaft@floersheim-main.de).

Kontakt des Datenschutzbeauftragten: Datenschutzbeauftragte der Stadt Flörsheim am Main, Rathausplatz 2, 65439 Flörsheim am Main, Telefon: 06145 955 -214, Telefax: 06145 955 -4214 E-Mail: [datenschutz@floersheim-main.de](mailto:datenschutz@floersheim-main.de).

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung: Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Wettaufwandsteuer verarbeitet. Rechtsgrundlage ist der Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) EU-DSGVO i.V.m. den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben, der Satzung über die Erhebung der Wettaufwandsteuer und weiterer Gesetze.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 15 bis 21 EU-DSGVO. Sie haben das Recht Beschwerden beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden, Telefon: 0611 1408 -0 oder E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

### **Bitte senden Sie das Original der Wettaufwandsteuer-Anmeldung zurück an:**

**Magistrat der Stadt Flörsheim am Main**  
**-Amt für Finanzwirtschaft-**  
**Postfach 1260**  
**65433 Flörsheim am Main**

### **Bankverbindungen**

**Taunus Sparkasse: IBAN DE6951250000009000011, SWIFT-BIC HELADEF1TSK**

**Nassauische Sparkasse: IBAN DE53510500150208000004, SWIFT-BIC NASSDE55XXX**

**Frankfurter Volksbank: IBAN DE8050190000003002004, SWIFT-BIC FFVBDEFF**